



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.083/4-V/5/86

An die

Parlamentsdirektion

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	28 -GE'9
Datum:	16. JUNI 1986
Verteilt	20. JUNI 1986

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dr. Esterer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ladenschlußgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesmini-
sterium für Handel, Gewerbe und Industrie mit Note vom 17. März
1986, GZ 33.500/4-III/1/86, zur Begutachtung vorgelegten Ent-
wurfes einer Novelle zum Ladenschlußgesetz.

30. Mai 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.083/4-V/5/86

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

1010 W i e n

Sachbearbeiter
AZIZI

Klappe/Dw
2373

Ihre GZ/vom
30.500/4-III/1/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschluß-
gesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es bleibt der do. Beurteilung überlassen, ob und inwieweit
gesetzlich hinreichend dafür Vorsorge getroffen wird, daß
die durch den vorliegenden Entwurf ermöglichten, individu-
ell von einander abweichenden Öffnungszeiten der dem Laden-
schlußgesetz unterliegenden Unternehmer im vorhinein für
die Vollziehungsorgane im Einzelfall erkennbar sind, sodaß
eine verwaltungsbehördliche Überwachung sichergestellt er-
scheint.

II. Zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 4 lit.b):

Ungeachtet des Umstandes, daß bereits nach der bisherigen
Regelung eine entsprechende Ausnahme von den Ladenschluß-

- 2 -

vorschriften besteht, erscheint die Ausnahme der im § 191 der Gewerbeordnung 1973 bezeichneten Warenverkaufsrechte von Gastgewerbetreibenden unter gleichheitsrechtlichem Gesichtspunkt nicht unproblematisch. Dies umsomehr, als - in durchaus systemkonformer Weise - gemäß § 7 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen sowohl auf Grund der bisherigen Rechtslage als auch nach dem vorliegenden Entwurf während der Ladenschlußzeiten verboten ist. Während nämlich hinsichtlich des Warenverkaufs in dem im § 128 der Gewerbeordnung 1973 bezeichneten Umfang jedenfalls ein Warenverkauf außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeit der in Betracht kommenden Betriebe ausgeschlossen erscheint, würde dies auf die Warenverkaufsrechte der Gastgewerbetreibenden gemäß § 191 der Gewerbeordnung 1973 wegen der gänzlich anderen Öffnungszeiten im Gastgewerbe nicht zutreffen.

Dementsprechend erscheint die bereits derzeit und auch gemäß dem vorliegenden Entwurf in § 1 Abs. 4 lit. b angeordnete ladenschlußmäßige Befreiung und damit Bevorzugung für den Warenverkauf gemäß § 191 der Gewerbeordnung 1973 gegenüber dem vergleichbaren Warenverkauf in einschlägigen, dem Ladenschlußgesetz unterliegenden Geschäften möglicherweise als sachlich nicht hinreichend begründet und daher gleichheitswidrig.

Sollte die gegenständliche Regelung - wie vorgesehen - beibehalten werden, so wird dringend angeregt, die sachliche Rechtfertigung dieser Ausnahme in den Erläuterungen besonders zu begründen.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 2):

Für die im Entwurf vorgesehene Ergänzung (Anfügung eines Satzes) wird aus sprachlichen Gründen eine Änderung vorgeschlagen:

- 3 -

Da wohl nicht festgelegt werden soll, daß diesbezügliche Anordnungen des Landeshauptmannes stets um 21.00 Uhr zu erlassen wären, sollte der Text beispielsweise wie folgt umformuliert werden: "... , auch erst für 21.00 Uhr anordnen."

III. Zu den Erläuterungen:

Zum Vorblatt:

Es wird der do. Beurteilung überlassen, ob und inwieweit die Aussage des letzten Satzes zum Punkt "Alternativen", nämlich daß sich die Auswirkungen von Maßnahmen auf die im Handel Beschäftigten und auf die Strukturen des Handels nicht abschätzen lassen, nicht auch auf die im Entwurf vorgesehene Regelung zuträfe.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht sollte der Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" (Art. 10 Abs. Z 8 B-VG) zusätzlich angeführt werden.

Im ersten Absatz, dritte Zeile, fehlt ein Anführungszeichen: "... (" Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie")".

Der dritte Absatz erscheint sprachlich nicht korrekt. Hier sollte es entweder heißen: "... , da die Einkaufsmöglichkeiten einer der Gradmesser der Fremdenverkehrsqualität sind" oder: "... , da die Einkaufsmöglichkeiten" zu den Gradmessern der Fremdenverkehrsqualität zählen".

Soweit erkennbar, ist der implizierte Grundsatz einer maximalen Gesamtöffnungszeit pro Woche eine der Leitideen des derzeitigen Ladenschlußgesetzes. Ein Abgehen hievon würde möglicherweise eine der Funktionen des Ladenschlußge-

- 4 -

setzes ändern. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist allerdings auch aus dem vorliegenden Entwurf der Grundgedanke einer - wenn auch gegenüber der derzeitigen Rechtslage erweiterten - maximalen wöchentlichen Gesamtöffnungsdauer zu entnehmen.

Zu den Erläuterungen zu Art. I Z 4 (§ 1 Abs. 4 lit. f):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht im vorliegenden Zusammenhang davon aus, daß die im § 6 Abs. 2 lit.a vorgesehenen Regelungen sich nicht auf die nunmehr vom Anwendungsbereich des Ladenschlußgesetzes auszunehmenden Verkaufstätigkeiten im Rahmen der Messen, sondern auf im umliegenden Gebiet bestehende Geschäfte beziehen, sodaß ein Widerspruch zwischen § 1 Abs. 4 lit. f und § 6 Abs. 2 lit.a des Entwurfes nicht gegeben erscheint.

Zu den Erläuterungen zu Art. I Z 5 (§ 2a):

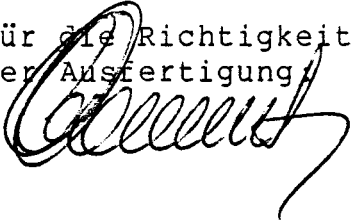
Hinsichtlich der Frage, ob dem Landeshauptmann im § 2a Abs. 2 zweiter Satz auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Festlegungen nur für bestimmte Gebiete seines Bundeslandes zu treffen, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß derartige Regelungen jedenfalls mit dem Verfassungsgebot der Wirtschaftsgebietseinheit gemäß Art. 4 B-VG im Einklang stehen müssen. Das bedeutet, daß eine derartige Ermächtigung des Landeshauptmannes zur regionalen Beschränkung solcher Maßnahmen in ähnlicher Weise vorherzubestimmen wäre, wie dies derzeit nach dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (BZG), BGBl.Nr. 129/1984, und nach dem Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl.Nr. 144/1983, der Fall ist: So etwa durch Bedachtnahme auf "besonderen regionalen Bedarf" (vgl. § 3 Abs. 1 BZG) bzw. auf "außergewöhnlichen regionalen Bedarf für Versorgungsleistungen" (vgl. § 13 Abs. 1 Z 2 ARG). Eine derartige Determinierung müßte nämlich - um Art. 4 B-VG nicht zu verletzen - ein gesetzliches Gebot an den Landeshauptmann zur Orientierung an örtlichen Marktverhältnissen enthalten.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ü.e. der Parlamentsdirektion zugemittelt.

30. Mai 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.